

Rechtssache C-388/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Noord-Holland (Bezirksgericht Nordholland,
Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Juni 2023

Klägerin:

Golden Omega, SA

Beklagter:

Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam
Rijnmond (Leiter der Steuerverwaltung/Zollbüro Rotterdam
Rijnmond, Niederlande)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin wendet sich gegen die Bestätigung einer Entscheidung über eine vom Beklagten erlassene verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) für ihre Ware. Die Parteien streiten über die Einreihung der Ware in die Kombinierte Nomenklatur (KN).

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht stellt gemäß Art. 267 AEUV Vorlagefragen zu den (Unter-)Positionen der KN, in die die Ware der Klägerin einzureihen ist. Insbesondere möchte es wissen, ob die Art der Veresterung tierischer Öle wie Fischöl sich auf die Einreihung in Position 1516 auswirkt. Außerdem fragt es, ob die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 gültig ist, die Waren wie die der Klägerin betrifft.

Vorlagefragen

1. Ist die KN-Position 1516 dahin auszulegen, dass sie Beschränkungen enthält, die sich auf die Art der Veresterung eines tierischen Öls und den Stoff, mit dem diese vorgenommen wird, auswirken, und, wenn ja, worin bestehen diese Beschränkungen?
2. Muss ein tierisches Öl wie Fischöl mit Glycerin verestert worden sein, damit es unter die Position 1516 fällt?
3. Ist ein tierisches Öl wie Fischöl, das mit Ethanol verestert wurde, von einer Einreihung in Position 1516 auszuschließen?
4. Kommt es für die Beantwortung der vorstehenden Fragen darauf an, inwieweit die Ware den in Position 1516 genannten Verarbeitungen unterzogen wurde, und, wenn ja, anhand welcher Kriterien ist diese Beurteilung vorzunehmen?
5. Wirkt sich die Beantwortung der vorstehenden Fragen auf die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 der Kommission vom 24. September 2019 aus und, wenn ja, wie?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1), Kapitel 15 und 21

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 der Kommission vom 24. September 2019 (ABl. 2019, L 251, S. 1)

Angeführte Vorschriften des Völkerrechts

Erläuterungen zum Harmonisierten System der Weltzollorganisation, Kapitel 15

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin verkauft zwei Sorten Fischölfractionen, die sich durch die Art des die Fettsäuren verbindenden Alkohols unterscheiden. Fischöl in Form von Triglyceriden enthält als alkoholischen Bestandteil Glycerin und wird in KN-Position 1516 eingereiht. Hierüber besteht zwischen den Parteien Einigkeit. Bei der in Rede stehenden Ware handelt es sich um Fischöl in Form von Ethylestern mit Ethanol als alkoholischem Bestandteil.
- 2 Am 12. April 2016 erteilte der Beklagte der Klägerin eine vZTA, mit der die in Rede stehende Ware in die KN-Position 2106 90 92 eingereiht wurde. Die

Klägerin hatte die entsprechende Ware in ihrem Antrag in die KN-Position 1516 10 90 eingereiht.

- 3 Die Klägerin erhob beim vorlegenden Gericht Klage gegen die vZTA vom 12. April 2016. Mit Entscheidung vom 3. Dezember 2018 gab das vorlegende Gericht der Klage statt und erklärte die vZTA für nichtig. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt.
- 4 Nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission beschloss der Beklagte, das *Customs Code Committee Tariff and Statistical Nomenclature (sub-section Agriculture/Chemistry)* (Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und statistische Nomenklatur [Unterbereich Landwirtschaft/Chemie]) auf die in Rede stehende Ware aufmerksam zu machen. Am 24. September 2019 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 erlassen. Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind sich einig, dass die Eigenschaften der in Rede stehenden Ware mit der Beschreibung des Produkts übereinstimmen, das gemäß dieser Durchführungsverordnung in die KN-Position 2106 90 92 eingereiht wird.
- 5 Am 12. Dezember 2019 erhob die Klägerin des Ausgangsverfahrens beim Gericht Klage gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661. Das Gericht hat mit Beschluss vom 10. Juli 2020 (Golden Omega/Kommission, T-846/19, ECLI:EU:T:2020:248) diese Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Klägerin des Ausgangsverfahrens durch die angefochtene Durchführungsverordnung nicht individuell betroffen sei.
- 6 Noch vor dem Verfahren beim Gericht beantragte die Klägerin am 2. Mai 2019 eine neue vZTA und strebte darin wieder eine Einreihung der betroffenen Ware in Position 1516 an.
- 7 Am 25. November 2019 erteilte der Beklagte eine vZTA, mit der die in Rede stehende Ware erneut in die KN-Position 2106 90 92 eingereiht wurde. Der Beklagte wies den von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbehelf zurück und bestätigte die vZTA. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin beim vorlegenden Gericht Klage erhoben.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die **Klägerin** macht geltend, dass die in Rede stehende Ware in Position 1516 einzureihen sei und nicht in Position 2106. Sie nimmt sowohl auf die Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 zur Auslegung der KN als auch auf den Umstand Bezug, dass die in Position 1516 genannten tierischen Fette und Öle denen des in Rede stehenden Fischöls entsprächen. Die in dieser Position genannten Verarbeitungen, insbesondere die Veresterung, seien den Verarbeitungen der in Rede stehenden Ware ähnlich. Dabei mache es keinen Unterschied, dass die Veresterung mit Ethanol und nicht mit Glycerin erfolge.

- 9 Überdies dürfe die in Rede stehende Ware nicht in Position 2106 eingereiht werden, weil sie nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sei. Außerdem entspreche dies nicht dem Wortlaut der Position 2106, wonach die Waren „anderweit weder genannt noch inbegriffen“ sein müssen, da sie in die Unterposition 1516 einzureihen seien.
- 10 In Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 trägt sie vor, dass die Kommission durch unbefugtes Ändern der Reichweite sowohl der Position 1516 als auch der Position 2106 ihre Befugnisse überschritten habe. Eine Durchführungsverordnung, die die Einreihung einer Ware ändere, sei nicht maßgebend im Sinne der Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der KN und daher ungültig.
- 11 Der **Beklagte** macht geltend, dass das in Rede stehende Produkt in Position 2106 einzureihen sei. Er verweist insoweit auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 und hält sich als durchführende Stelle für hieran gebunden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Das vorliegende Gericht führt aus, dass für die KN-Einreihung der Wortlaut der Positionen und Unterpositionen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sowie die Allgemeinen Vorschriften maßgeblich seien. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, etwa in den Urteilen vom 19. Mai 1994 (Siemens Nixdorf, C-11/93, ECLI:EU:C:1994:206, Rn. 11) und vom 18. Dezember 1997 (Techex, C-382/95, ECLI:EU:C:1997:626, Rn. 11) sei im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen. Diese objektiven Merkmale und Eigenschaften würden im Wortlaut der KN-Position und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln wiedergegeben.
- 13 Das vorliegende Gericht sieht keine Veranlassung, in dieser Rechtssache anders zu entscheiden als in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2018, in der es der Klage der Klägerin des Ausgangsverfahrens stattgab und eine frühere vZTA mit Einreihung der betreffenden Ware in die Position 2106 für nichtig erklärte. Die in Rede stehende Ware entsteht durch Verarbeitungen im Sinne der KN-Position 1516, deren Wortlaut die Art der Veresterung nicht einschränkt.
- 14 Das vorliegende Gericht teilt die Auffassung der Parteien, dass die in Rede stehende Ware unter die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 fällt, stellt sich aber Fragen zur Übereinstimmung dieser Durchführungsverordnung mit den Positionen 1516 und 2106.
- 15 Die HS-Erläuterungen zur Position 1516 Teil B Nr. 2 nennen lediglich die Möglichkeit einer Verbindung mit Glycerin, was aber das vorliegende Gericht nicht daran hindert, darunter auch die Verbindung mit Ethanol zu verstehen.

- 16 Da die Erläuterungen rechtlich nicht verbindlich, sondern lediglich ein Hilfsmittel sind, hält das vorliegende Gericht es nicht für zwingend erforderlich, den Begriff „verestert“ in Position 1516 allein wegen der Erläuterungen, auf die die Durchführungsverordnung verweist, dahin auszulegen, dass darunter nur eine Veresterung mit Glycerin zu verstehen ist, nicht jedoch eine Veresterung mit Ethanol.
- 17 Da diese Angaben dennoch zur Begründung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 gehören, möchte das vorliegende Gericht außerdem wissen, ob diese Durchführungsverordnung gültig ist.

ARBEITSDOKUMENT